



Kanton Zürich  
Baudirektion



## Gesamtverfügung

Generalsekretariat  
Leitstelle für Baubewilligungen

Referenz-Nr.: BVV 16-1455

Kontakt: Peter Schürmann, Sachbearbeiter, Walcheplatz 2, 8090 Zürich  
Telefon +41 43 259 54 75, [www.baugesuche.zh.ch](http://www.baugesuche.zh.ch)

21.09.2016

# Neubau Anlieferstelle zur Eliminierung von Geruchsbelästigung

Gemeinde Zürich

Bauherrschaft Stadt Zürich, ERZ Entsorgung + Recycling, Bändlistrasse 108, Postfach, 8010 Zürich

Projektverfasserin Pöyry Schweiz AG, Herostrasse 12, Postfach, 8048 Zürich

Lage Altstetten, Bändlistrasse 116, Kat.-Nr. AL8321, Vers.-Nr. 707,  
Zone für öffentliche Bauten und Anlagen

Massgebende Katasterplan 1:500 vom 25.05.2016

Unterlagen Grundriss EG, Umgebung 1:100 vom 25.05.2016

Grundrisse OG1, OG2 1:100 vom 25.05.2016

Schnitte 1:100 vom 25.05.2016

Fassadenplan 1:100 vom 25.05.2016

Fassaden Unterstand 1:100 vom 25.05.2016

Technischer Bericht - Anhang C Umweltnotiz vom 25.05.2016

Geologisch-geotechnischer Bericht vom 11.03.2016

Projektbeschreibung und Nutzungskonzept mit HLKS-Schema vom 15.06.2016

Mail ERZ vom 20.07.2016, PL Daniel Howald, Fragenbeantwortung vom 20.07.2016

Projektbeschreibung vom 15.06.2016

E-Mail-Verkehr vom 30.08.2016

Geologisch-geotechnischer Bericht vom 11.03.2016

- Beurteilungen
- A. Rodungs- und raumplanungsrechtliche Bewilligung
  - B. Einbauten in Grundwasserträger
  - C. Im Gewässerraum
  - D. Bauvorhaben in Zusammenhang mit einer Abwasserreinigungsanlage (ARA)
  - E. Liegenschaftsentwässerung, Industrieabwasser, Güterumschlagplatz-Absicherung, Störfallvorsorge

## Sachverhalt

Im vorliegenden Fall sind neben der Baubewilligung der kommunalen Baubehörde von Zürich auf der Stufe Kanton zusätzliche Bewilligungen (vgl. Rubrum) erforderlich. Die Leitstelle für Baubewilligungen fasst diese Bewilligungen in der vorliegenden Gesamtverfügung zusammen (vgl. §§ 319 Planungs- und Baugesetz [PBG] und 12 Bauverfahrensverordnung [BVV]).



Am 04.07.2016 (Erfassungsdatum) hat die Leitstelle für Baubewilligungen das vorliegende Gesuch zur Koordination innerhalb der kantonalen Verwaltung entgegengenommen. Im Rahmen der Beurteilung haben die Fachstellen ihre Verfügungen der Leitstelle überwiesen.

Im Klärwerk Werdhölzli soll die Anlieferungsstelle für verschiedene Rückständen wie Spülgut aus der Kanalisation sowie der Waschplatz für die Bioabfallfahrzeuge zur Verringerung der Geruchsemissionen und zur Verbesserung der Arbeitssicherheit eingehaust werden. In der neuen Halle sind zwei Abladestellen für Saugfahrzeuge sowie ein Waschplatz für Bioabfallsammelfahrzeuge vorgesehen. Östlich der neuen Halle wird als Anlieferungsstelle für Kleinfahrzeuge ein Carport erstellt. Dort wird z.B. das Schmutzwasser aus mobilen WC-Anlagen über Schächte in den Zulauf der Kläranlage entsorgt. Oberhalb des Carports wird ein Container für den Biofilter, über welchen die Hallenluft zur Geruchselimination geleitet wird, erstellt. Ein bestehender Unterstand (Rechengutförderband) muss durch die geplanten Arbeiten ersetzt werden.

## **Erwägungen**

### **A. Rodungs- und raumplanungsrechtliche Bewilligung**

ALN-Wald: Sachbearbeitung: Andreas Guggisberg (+41 43 259 55 32)

Auf dem Areal des Klärwerks Werdhölzli wird eine neue Anlieferstelle für flüssige Rückstände sowie für die Auswaschung der Bioabfallsammelfahrzeuge erstellt. Die Einlieferung der flüssigen Rückstände muss prozessbedingt oben im Einlaufkanal erfolgen. Dieser ist ringsherum von Wald umgeben. Zur Ausführung der Anliefermanöver ist entsprechender Platz zu schaffen, was die definitive Rodung von 395 m<sup>2</sup> Wald notwendig macht. Die Anlieferstelle kommt innerhalb des Waldabstandes zu liegen und benötigt folglich eine Ausnahmegewilligung zur Unterschreitung des Waldabstandes.

#### *1. Rodung*

Rodungen sind verboten. Eine Ausnahmegewilligung kann nur unter den in Art. 5 des Bundesgesetzes über den Wald vom 4. Oktober 1991 (WaG) genannten Voraussetzungen erteilt werden. Die Rodungsbewilligung befreit nicht von der Einholung einer Baubewilligung nach dem Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG).

Das Interesse an der Rodung überwiegt im vorliegenden Fall das Interesse an der uneingeschränkten Walderhaltung. Die Standortgebundenheit des Bauvorhabens ist gegeben. Es stehen ihm keine überwiegenden Interessen entgegen. Der Realersatz erfolgt am Standort des ehemaligen Gärturms. Die Ersatzaufforstung ist mit dem städtischen Naturschutz abgesprochen. Sie wird als qualitativ und quantitativ gleichwertig erachtet. Das Rodungsgesuch wurde im kantonalen Amtsblatt vom 15. Juli 2016 ausgeschrieben. Es sind keine Einsprachen erfolgt.

Aus diesen Gründen kann, gestützt auf Art. 5 des Bundesgesetzes über den Wald vom 4. Oktober 1991 (WaG) sowie auf die Bauverfahrensverordnung vom 3. Dezember 1997 (BVV), Anhang Ziffer 1.2.2, die Rodungsbewilligung und die Ausnahmegewilligung gemäss Art. 24 RPG unter den im Dispositiv genannten Nebenbestimmungen erteilt werden.



## 2. Baute im Waldabstandsbereich

Oberirdische Bauten dürfen die im Zonenplan festgelegte Waldabstandslinie nach § 262 des Planungs- und Baugesetzes vom 7. September 1975 (PBG) nicht überschreiten. Der kantonale Forstdienst hat zu prüfen, ob durch die Unterschreitung des Waldabstandes die Erhaltung, Pflege und Nutzung des Waldes beeinträchtigt wird (Art. 17 des Bundesgesetzes über den Wald vom 4. Oktober 1991 [WaG], § 3 der kantonalen Waldverordnung vom 28. Oktober 1998 [KaWaV] sowie Anhang 1 Ziffer 1.3 der Bauverfahrensverordnung vom 3. Dezember 1997 [BVV]).

Rings um den Ostteil der Parzelle Kat.-Nr. AL8321, Stadt Zürich, stockt Wald. Die Waldabstandslinie verläuft mit einem Abstand von rund 15 m zur forstrechtlichen Waldgrenze, die mit Beschluss Nr. 3211 am 1. November 1995 durch den Regierungsrat festgesetzt wurde. Der minimale Waldabstand der Anlieferstelle beträgt 3.5 m.

Nach der Prüfung der Sachlage steht fest, dass das Bauvorhaben die Erhaltung, Pflege und Nutzung des Waldes nicht beeinträchtigt und die forstrechtliche Bewilligung zur Unterschreitung des Waldabstandes erteilt werden kann.

### **B. Einbauten in Grundwasserträger**

AWEL-GS-GWV: Sachbearbeitung: Daniel Meister (+41 43 259 39 41)

Gewässerschutzbereich A<sub>u</sub>

GWA b 1.807

Das Projektareal liegt im Gewässerschutzbereich A<sub>u</sub> und im Bereich des Limmatgrundwasserstromes. Gemäss der Grundwasserkarte des Kantons Zürich liegt der mittlere Grundwasserspiegel im Projektgebiet bei ca. 394.1 m ü.M. Die hydrogeologischen Verhältnisse sind aufgrund von durchgeführten Baugrundsondierungen generell bekannt.

Das neue Gebäude weist kein Untergeschoss auf und kommt über den bestehenden Zuflusskanal zu liegen. Aufgrund der gering tragfähigen Deckschichten sind zur Lastenabtragung 34 Rüttelstopfsäulen vorgesehen. Diese werden ca. 1 m in den tragfähigen Schotter eingebunden (UK-Säulen = ca. 393.60 m ü.M.) und kommen somit ca. 0.5 m unter den mittleren Grundwasserspiegel zu liegen.

Bei den Bauteilen unterhalb des mittleren Grundwasserspiegels werden die Bestimmungen der kantonalen Praxis eingehalten. Für die Erstellung der Rüttelstopfsäulen ist keine Grundwasserabsenkung erforderlich. Ersatzmassnahmen zur Erhaltung der Grundwasserdurchflusskapazität können keine realisiert werden. Durch die Rüttelstopfsäulen werden keine Rechte Dritter tangiert.

Aufgrund der Erwägungen können in Anlehnung an die Vollzugshilfe „Bauvorhaben in Grundwasserleitern und Grundwasserschutzzonen“ des Amtes für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) vom Juni 2003 die wasser- und die gewässerschutzrechtliche Bewilligung sowie die gewässerschutzrechtliche Ausnahmegewilligung (§ 70 WWG, Art. 19 GSchG, Anhang 4 Ziffer 211 Abs. 2 GSchV, Anhang Ziffer 1.5.3 BVV) mit Nebenbestimmungen erteilt werden.

### **C. Im Gewässerraum**

AWEL-WB-BB: Sachbearbeitung: Ulrich Bieri (+41 43 259 39 79)  
Limmat, 100

Das Bauvorhaben kommt in den Nahbereich der Limmat, öffentliches Gewässer Nr. 100, zu liegen.

Gemäss § 18 Abs. 1 des Wasserwirtschaftsgesetzes vom 2. Juni 1991 (WWG) bedürfen bauliche Veränderungen von Oberflächengewässern und in deren Abstandsbereich einer Bewilligung der Direktion, sofern damit nicht eine konzessionspflichtige Nutzung im Sinne von § 36 Abs. 1 WWG verbunden ist. Zuständig ist gemäss der Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei vom 14. Oktober 1992 (HWSchV) in Verbindung mit Ziffer 1.6 des Anhangs der Bauverfahrensverordnung vom 3. Dezember 1997 das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft.

Nach Art. 36a Abs. 1 des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 1991 ist der Raumbedarf für Fliessgewässer, der für den Schutz vor Hochwasser und die Gewährleistung der natürlichen Funktionen des Gewässers erforderlich ist, bei allen raumwirksamen Tätigkeiten zu berücksichtigen. Grundlage für die Festlegung dieses Raumbedarfes ist die Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV).

Solange der Gewässerraum nicht festgelegt ist, ist bei Fliessgewässern mit einer Gerinnesohle von mehr als 12 m Breite ab der Gerinnesohle ein beidseitiger Uferstreifen von jeweils 20 m Breite frei zu halten (Art. 41c Abs. 1 GSchV). Die Gerinnesohle des Gewässers ist über 12 m breit. Demnach ist ab der Gerinnesohle ein beidseitiger Streifen von 20 m frei zu halten.

Innerhalb des Uferstreifens des Gewässers werden keine Bauten und Anlagen und auch keine Ausstattungen und Ausrüstungen erstellt. Dem Vorhaben steht aus wasserbaupolizeilicher Sicht nichts entgegen.

Die wasserbaupolizeiliche Bewilligung und die gewässerschutzrechtliche Bewilligung können demnach erteilt werden.

### **D. Bauvorhaben in Zusammenhang mit einer Abwasserreinigungsanlage (ARA)**

AWEL-GS-ARA: Sachbearbeitung: Richard Haueter (+41 43 259 91 54)  
Gewässerschutzbereich Au  
AWR E 1 Zürich

ERZ Entsorgung + Recycling Zürich erstellte im Jahr 2012 einen Geruchskataster über das gesamte Klärwerkareal. Die Abladestelle für Rückstände und die nicht verschlossenen Stellen im Gerinne des Zuflusskanals wurden damals in die Zone für „mittlere Geruchsemission/Umwelt beeinträchtigt“ eingeteilt.

Im Rahmen des Projektes „Anlieferstelle Rückstände Zufluss (ARZ)“ sollen Verbesserungen bezüglich Geruchsemissionen und Arbeitssicherheit erreicht werden.



### *1. Projektbeschreibung*

Zur Reduktion von Geruchsemissionen sollen die Anlieferung von Rückständen aus Saugwagenfahrzeugen sowie die Behälterreinigung der Bioabfallsammelfahrzeuge zukünftig in einem neu zu erstellenden Gebäude erfolgen. Im Zusammenhang mit diesen Massnahmen wird auch die Fläche vom „offenen“ Zuflusskanal verringert.

Der vorgesehene Neubau wird am Ort der heutigen Annahmestelle, direkt vor der mechanischen Reinigungsstufe des Klärwerks Werdhölzli, erstellt. In dem Neubau werden zwei Abładestellen für Saugfahrzeuge und ein Reinigungsplatz für die Mulden der Bioabfallsammelfahrzeuge realisiert. Die gesamte Halle befindet sich in einem leichten Unterdruck. Die abgesogene Raumluft wird in einem Wäscher befeuchtet und vor der Ableitung über einen Kamin in einem Biofilter desodoriert. Östlich an die Halle angebaut befindet sich die Abładestation für Kleinfahrzeuge. Diese ist als „Carport“ witterungsgeschützt ausgeführt. Über dem „Carport“, auf dem Dach, befinden sich der Biofilter und die Kaminanlage.

Die Anzahl der heutigen Anlieferungen, der durchgeführten Behälterreinigungen und die Art der angelieferten Rückstände werden durch das vorliegende Projekt nicht beeinflusst.

### *2. Termine und Kosten*

Die Realisierung des Projekts ist im Jahr 2017 vorgesehen. Es wird mit Kosten in der Höhe von Fr. 3'700'000 exkl. MwSt. gerechnet (Kostenstand Juni 2016, Genauigkeit +/- 10 %).

### *3. Bemerkungen zum Projekt*

Der gewählte Standort befindet sich unmittelbar vor der mechanischen Reinigungsstufe des Klärwerks Werdhölzli. Somit sind kürzeste Abwasserwege garantiert und unerwünschte Ablagerungen können bestmöglich vermieden werden.

Nach dem Entleerungsprozess werden nur die Innenräume der Sammelbehälter (Container, Mulden, Fässer) mit Kaltwasser gereinigt. Es erfolgt keine Fahrzeug- und Chassisreinigung. Mit diesem Vorgehen ist sichergestellt, dass keine unerwünschten organischen Stoffe (Öle, Fette etc.) in den Abwasserkanal gelangen.

Der Abluftwäscher dient lediglich der Befeuchtung der Raumluft. Da keine höheren Konzentrationen von Ammoniak erwartet werden, wird der Wäscher ohne Chemikalien für eine zusätzliche Abluftreinigung betrieben.

Die neue Anlieferstelle wird mit Überschuss-Abwärme aus der Klärschlammverwertungsanlage (KSV) beheizt. Falls diese Wärmequelle aufgrund von Revisionen oder Ausfällen der KSV nicht zur Verfügung steht, ist eine Frostschutzsicherung des Gebäudes durch die Wärmeabgabe eines Heizkessels sichergestellt. Gemäss Projektverfasserin kann bereits ab einer Ablufttemperatur von 5 °C eine ausreichende Abluftdesodorierung erwartet werden.

Da der Neubau des Gebäudes am Standort der heutigen Annahmestation erfolgt, sind während rund 8 Wochen keine Anlieferungen in diesem Bereich möglich. Für die Fahrzeuge des ERZ wird ein externer Abladeort (z.B. ehemalige ARA Glatt) in Betracht gezogen. Externe Anlieferer werden informiert, damit diese die Lieferung auf andere Anlage organisieren können.

#### *4. Projektgenehmigung*

Dem Projekt kann in abwassertechnischer Hinsicht zugestimmt werden.

### **E. Liegenschaftsentwässerung, Industrieabwasser, Güterumschlagplatz-Absicherung, Störfallvorsorge**

AWEL-AW-BUS: Sachbearbeitung: Andrea Weder (+41 43 259 32 50)

Gewässerschutzbereich A<sub>0</sub>

AWR I 0261/0001

#### *Störfallvorsorge*

Der Betrieb fällt in den Geltungsbereich der Störfallverordnung (StfV) aufgrund der Lagerung von max. 102'500 kg Eisen-(III)-sulfatchlorid-Lösung 43 %, max. 456'000 kg Eisen-(II)-sulfat, max. 38'000 kg Phosphorsäure 75 % sowie zukünftig 66'850 kg Sauerstoff. Aus der Sicht der Störfallvorsorge sind gegen das vorliegende Bauvorhaben keine Einwände vorzubringen. Der Einsatzplan zuhanden der Feuerwehr soll auf den Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlieferungsstelle aktualisiert werden. Die Baugesuchsunterlagen werden als Ergänzung zum Kurzbericht gemäss Art. 8a StfV anerkannt.

#### *Liegenschaftsentwässerung*

Das Dachwasser der begrünten Dachfläche der Halle wird über Leitungen ins angrenzende Wiesland geführt und dort über eine bestehende, natürliche Mulde oberflächlich versickert. Das Dachwasser des Containers mit dem Biofilter, welcher sich oberhalb des Carport befindet, wird in den Zulauf der ARA entwässert. Das Dachwasser des Unterstandes wird im umgebenden Wiesland versickert. Die oberflächliche Versickerung von nicht verschmutztem Dachwasser kann bewilligt werden.

#### *Industrieabwasser*

Abwasser fällt beim Ablad der verschiedenen Rückstände an (z.B. Spülgut aus der Kanalisation, Schmutzwasser aus mobilen WC-Anlagen, Rückständen aus anderen Kläranlagen sowie beim Waschen der Bioabfallfahrzeuge an. Im Schmutzwasser aus den mobilen WC-Anlagen sind biozidhaltige Chemikalien enthalten. Die Bioabfallfahrzeuge werden nur mit Wasser ohne Einsatz von Chemikalien gereinigt. Bei den Fahrzeugen (Saugfahrzeuge und Bioabfallfahrzeuge) werden nur die Innenräume der Sammelbehälter sowie Verschmutzungen im Bereich des Auslasses oder der Sammelschüttung gereinigt. Bei der Anlieferungsstelle werden keine Fahrzeug- oder Chassisreinigung vorgenommen. Für diese Arbeiten sind auf dem Areal der ARA Werdhölzli oder extern Waschplätze vorhanden.



Aufgrund der Erwägungen kann die gewässerschutzrechtliche Bewilligung (Art. 7 Abs. 1 und 2 sowie Art. 12 Abs. 1 und 2 Gewässerschutzgesetz [GSchG] vom 24. Januar 1991, Art. 7 Gewässerschutzverordnung [GSchV] vom 28. Oktober 1998 in Verbindung mit Anhang 3.2 GSchV, §§8 und 20 Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz [EG GSchG] vom 8. Dezember 1974, Anhang Ziffer 2.4 Bauverfahrensverordnung [BVV] vom 3. Dezember 1997) unter Einhaltung der Nebenbestimmungen erteilt werden.

#### *Güterumschlagplatz-Absicherung*

Die zwei Abladestellen für Saugfahrzeuge, der Waschplatz für Bioabfallsammelfahrzeuge sowie die Anlieferungsstelle für Kleinfahrzeuge entwässern alle über Schächte oder direkt in den Zulauf der Kläranlage. Da die Fahrzeuge mit Rückständen beladen sind, die in den Zulauf der Kläranlage geleitet werden, ist keine Absicherung des Umschlagplatzes notwendig.

#### **F. Kosten**

Die Bauherrschaft hat die amtlichen Kosten für das vorliegende Bewilligungsverfahren zu tragen (§ 1 /§ 2 lit. c und § 9 der Gebührenordnung für Verwaltungsbehörden).

#### **G. Verfahrenskoordination**

Diese Gesamtverfügung wird im Sinne von § 318 PBG und §§ 9 und 12 BVV der kommunalen Baubehörde, die das Verfahren leitet, überwiesen. Diese stellt sie den Gesuchstellenden und Dritten, die ein Begehren nach § 315 PBG gestellt haben, zusammen mit ihrem eigenen Beschluss zu.

Der vorliegende Entscheid kann mit dem im Verfahren massgeblichen Rechtsmittel angefochten werden (§ 329 PBG).

### **Es wird verfügt:**

#### **I. Rodungs- und raumplanungsrechtliche Bewilligung**

1. Der Gesuchstellerin wird die Rodung von 395 m<sup>2</sup> Wald auf der Parzelle Kat.-Nr. AL8321, Stadt Zürich, unter folgenden Nebenbestimmungen bewilligt:
  - a) Bei den Rodungs- und Bauarbeiten ist der angrenzende Waldbestand zu schonen. Mit der Rodung darf erst nach Rechtskraft dieser Verfügung begonnen werden.
  - b) Das Waldareal ausserhalb der Rodungsfläche darf nicht für Aushubdeponien, Baubaracken, Materiallager und dergleichen beansprucht werden.
2. Die Ausnahmegewilligung im Sinne von Art. 24 RPG wird erteilt.
3. Es wird darauf hingewiesen, dass die Gesuchstellerin für allfällige Schäden im Zusammenhang mit den Rodungs- und Bauarbeiten nach den Bestimmungen des Obligationenrechts bzw. allfälliger Spezialgesetze haftet.



4. Die Gesuchstellerin wird verpflichtet, für die dauernd abgehende Waldfläche von 395 m<sup>2</sup> auf der Parzelle Kat.-Nr. AL8321, Stadt Zürich, 395 m<sup>2</sup> aufzuforsten. Die Aufforstung ist entsprechend den unter massgebenden Unterlagen genannten Plänen und gemäss den Weisungen des Forstkreises 2 bis spätestens 31. Januar 2017 auszuführen.
5. Die Rodungsbewilligung ist gültig bis 31. Dezember 2017.
6. Die baupolizeiliche Bewilligung der Baubehörde bleibt vorbehalten.

## **II. Einbauten in Grundwasserträger**

Der Bauherrschaft wird die Bewilligung, Bauteile (Rüttelstopfsäulen) im Grundwasser bis auf die Kote 393.60 m ü.M. zu erstellen (GWA b 1.807), unter folgenden Nebenbestimmungen erteilt:

- a) Die „Allgemeinen Nebenbestimmungen für das Bauen im Grundwasser und Grundwasserabsenkungen vom Dezember 2004“ (Anhang) sind verbindlich.
- b) Für die Rüttelstopfsäulen dürfen keine wassergefährdenden Zusatzstoffe eingesetzt werden.

## **III. Im Gewässerraum**

Die wasserbaupolizeiliche und gewässerschutzrechtliche Bewilligung wird unter folgenden Nebenbestimmungen erteilt:

- a) Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Wasserbauten vom 25. Januar 1993 (Fassung vom 21. Januar 2005) sind einzuhalten (Anhang).
- b) Der Uferstreifen zum öffentlichen Gewässer ist sauber zu halten und darf ohne Bewilligung nicht mit Bauten, Anlagen, Ausstattungen und Ausrüstungen überstellt oder zur Ablagerung von irgendwelchen Materialien genutzt werden.

## **IV. Bauvorhaben in Zusammenhang mit einer Abwasserreinigungsanlage (ARA)**

Dem Projekt des ERZ zur Elimination von Geruchsbelästigung (ARZ) wird in abwassertechnischer Hinsicht unter folgenden Nebenbestimmungen zugestimmt:

- a) Allfällige Provisorien sind so zu realisieren, dass während der Bauphase alle Anforderungen an die Leistung der ARA betreffend Zulaufmenge und Qualität des Ablaufs uneingeschränkt erfüllt werden können.
- b) Das AWEL ist über den Termin und die Dauer der „Nichtanlieferung von Rückständen durch externe Firmen“ zu informieren (per E-Mail an richard.haueter@bd.zh.ch).



## **V. Liegenschaftsentwässerung, Industrieabwasser, Güterumschlagplatz-Absicherung, Störfallvorsorge**

1. Dem Bauvorhaben des Klärwerks Werdhölzli wird in störfallrechtlicher Hinsicht unter folgender Nebenbestimmung zugestimmt:

Der Betrieb wird verpflichtet, auf den Zeitpunkt der Inbetriebnahme den Einsatzplan zu aktualisieren und je ein Exemplar der Orts- und Stützpunktfeuerwehr sowie dem Kanton Zürich, Baudirektion, AWEL, Betrieblicher Umweltschutz und Störfallvorsorge, Walcheplatz 2, 8090 Zürich, zu senden.

2. Dem Klärwerk Werdhölzli wird die gewässerschutzrechtliche Bewilligung zur oberflächlichen Versickerung von nicht verschmutztem Abwasser (Dachwasser) unter folgenden Nebenbestimmungen erteilt:
  - a) Die Bemessung des erforderlichen Schlammsammlers hat nach den erhöhten Anforderungen gemäss Ziffer 7.6.3 der Schweizer Norm SN 592 000:2012 "Anlagen für die Liegenschaftsentwässerung - Planung und Ausführung" zu erfolgen.
  - b) Im Übrigen muss die natürliche Versickerungsanlage den Anforderungen der Richtlinie "Regenwasserentsorgung" (2002) inkl. Update 2008 des Verbandes Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA) und den Bestimmungen und Grundlagen der Schweizer Norm SN 592 000:2012 "Anlagen für die Liegenschaftsentwässerung - Planung und Ausführung", Kapitel 5.7, entsprechen. Im Rahmen der gewässerschutzrechtlichen Bewilligung erfolgte keine Überprüfung der Dimensionierung der Versickerungsanlage.
  - c) Die Abwasseranlagen sind regelmässig zu warten und die angesammelten Rückstände (z.B. über Schachtreinigungsfirmen) fachgerecht zu entsorgen. Für den baulichen und betrieblichen Unterhalt ist der Grundeigentümer verantwortlich, sinngemäss gelten die Kapitel 4.11 und 6.5 der VSA-Richtlinie "Regenwasserentsorgung" sowie das Kapitel 6.10 und 8.14 der Schweizer Norm SN 592 000:2012 "Anlagen für die Liegenschaftsentwässerung - Planung und Ausführung". Die Versickerungsanlage muss derart instand gehalten werden, dass eine Verunreinigung des Grundwassers durch deren Betrieb ausgeschlossen werden kann. Der örtlichen Baubehörde obliegt die Kontrolle über den korrekten Betrieb und den Unterhalt der Versickerungsanlage.
  - d) Ohne neue Bewilligung dürfen keinerlei Veränderungen an der bewilligten Versickerungsanlage vorgenommen werden. Die Aufhebung einer bewilligten Versickerungsanlage oder Änderungen daran oder an den entwässerten Flächen, inkl. Nutzungsänderungen, sind vorgängig der örtlichen Baubehörde zu melden. Bei einer Umgestaltung oder späteren Umnutzung muss berücksichtigt werden, dass der Boden (Sedimente) dieser Anlagen insbesondere mit Schwermetallen angereichert sein kann und daher speziell entsorgt oder einer Wiederverwertung zugeführt werden muss.

- e) Bei Handänderungen hat der Bewilligungsinhaber oder die Bewilligungsinhaberin ihre Rechtsnachfolger über die Bewilligung zu informieren.
  - f) Die Rechte Dritter bleiben vorbehalten. Der Inhaber dieser Bewilligung haftet für alle Schäden, die aus der Versickerung allenfalls entstehen.
3. Die gewässerschutzrechtliche Bewilligung zur Art der Beseitigung von Industrieabwasser aus der "Anlieferstelle Rückstände Zufluss" wird unter folgenden Nebenbestimmungen erteilt (AWR I 0001 Zürich):
- a) Das in die öffentliche Kanalisation mit Anschluss an eine zentrale Abwasserreinigungsanlage einzuleitende Abwasser muss in seiner Beschaffenheit den Anforderungen der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung (GSchV) vom 28. Oktober 1998 (insbesondere Anhang 3.2) vollumfänglich entsprechen.
  - b) Änderungen der Art, Menge oder Vorbehandlung von Abwasser sind bewilligungspflichtig und daher dem Kanton Zürich, Baudirektion, AWEL, Betrieblicher Umweltschutz und Störfallvorsorge, Walcheplatz 2, 8090 Zürich, als Projekt einzureichen.
  - c) Sollte sich anlässlich von Kontrollen zeigen, dass die Abwasserqualität den gesetzlichen Anforderungen nicht genügt (Art. 15 GSchV) oder sollte es sich aus Gründen des Gewässerschutzes (z.B. Beeinträchtigungen des Kläranlagenbetriebes [Art. 7 GSchV] oder Änderungen der gesetzlichen Rahmenbedingungen) als notwendig erweisen, sind entsprechende Sanierungsmaßnahmen vorzunehmen.

## **VI. Allgemein**

- 1. Die im Rubrum erwähnten Unterlagen sind für die Bauausführung verbindlich. Allfällige Abweichungen sind der zuständigen Bewilligungsbehörde rechtzeitig zu melden.
- 2. Die kommunale Baubehörde hat in ihrem Baurechtsentscheid auf die Nebenbestimmungen des Dispositivs dieser Gesamtverfügung hinzuweisen.
- 3. Die kommunale Baubehörde ist verpflichtet, die Einhaltung der erwähnten Pläne sowie der Nebenbestimmungen zu kontrollieren. Allfällige Abweichungen sind der betroffenen kantonalen Fachstelle unverzüglich zu melden.

## **VII. Gebühren**

Gestützt auf § 2 lit. c und § 9 der Gebührenordnung für Verwaltungsbehörden werden die Gebühren wie folgt festgesetzt:

Staatsgebühr ALN-Wald (Waldabstand)	Fr.	583.20
Staatsgebühr AWEL-GS-GWW (Grundwasserträger)	Fr.	324.00
Staatsgebühr AWEL-WB-BB	Fr.	150.00
Staatsgebühr AWEL-GS-ARA	Fr.	150.00



Staatsgebühr AWEL-AW-BUS	Fr.	907.20
Ausfertigungsgebühr	Fr.	264.00
<b>Total</b>	<b>Fr.</b>	<b>2'378.40</b>

### **VIII. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen. Materielle und formelle Urteile des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

### **Mitteilung**

An die kommunale Baubehörde, für sich und zur Weiterleitung/Eröffnung an:

- Bauherrschaft: Stadt Zürich, ERZ Entsorgung + Recycling, Bändlistrasse 108, Postfach, 8010 Zürich (Beilage: Rechnung)
- Projektverfasserin: Pöyry Schweiz AG, Herostrasse 12, Postfach, 8048 Zürich
- Dr. Heinrich Jäckli AG, Albulastrasse 55, 8048 Zürich
- Dritte, welche ein Begehren gemäss § 315 PBG gestellt haben

Für den Auszug

#### **Generalsekretariat**

Koordination Bau und Umwelt  
Leitstelle für Baubewilligungen

Peter Schürmann  
Sachbearbeiter

Versanddatum:



## **Allgemeine Nebenbestimmungen für das Bauen im Grundwasser und Grundwasserabsenkungen vom Dezember 2004**

1. Die Rechte Dritter bleiben vorbehalten. Allfällige Einsprachen hat der Inhaber dieser Bewilligung selber zu erledigen.
2. Für alle Schäden, die aus der Grundwasserabsenkung oder der Veränderung der Grundwasserverhältnisse entstehen, haftet der Inhaber dieser Bewilligung in vollem Umfang.
3. Die Grundwasserentnahme zur Absenkung des Wasserspiegels ist auf das Notwendigste zu beschränken. Nach Abschluss der Bauarbeiten darf der Grundwasserspiegel nicht dauernd abgesenkt werden. Allfällige Sickerleitungen sind über dem höchsten Grundwasserspiegel zu verlegen.
4. Hinterfüllungen unterhalb des höchsten Grundwasserspiegels sind in kiesig-sandigem Material auszuführen.
5. Die Spundwände sind nach Beendigung der Bauarbeiten vollständig zurückzuziehen.
6. Verfahren, die den Grundwasserträger beeinträchtigen (z.B. Injektionen, Rütteldruckverfahren), sind nicht zulässig.
7. Die während der Bauzeit abgepumpte Grundwassermenge ist, soweit möglich, dem Grundwasserleiter wieder zuzuführen. Es darf nur Wasser mit einwandfreier Qualität versickert werden.
8. Für die Ableitung des Wassers in die Kanalisation ist die Bewilligung der Gemeinde und des Kanalisationseigentümers einzuholen. Bevor abgepumptes Grundwasser einer Kanalisation oder einem öffentlichen Gewässer zugeführt wird, ist es durch ein genügend grosses Absetzbecken zu leiten. Die Qualität des abzuleitenden Wassers hat den Vorschriften der Gewässerschutzverordnung (Anhang 3.3, Ziffer 23) zu entsprechen.
9. Der Beginn der Grundwasserabsenkung ist dem AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft bekanntzugeben.
10. Während der Dauer der Bauarbeiten sind die Höchstleistungsfähigkeit der Entnahmeverrichtungen sowie täglich der Grundwasserspiegel und die geförderte Grundwassermenge auf dem amtlichen Formular einzutragen. Die Resultate sind nach Abschluss der Absenkung dem AWEL, 8090 Zürich, und der Gemeinde einzureichen.
11. Verunreinigungen im Aushubmaterial bzw. im Grundwasser sind unverzüglich dem AWEL zu melden.
12. Während der Bauzeit und nach Fertigstellung der Bauten sind die zum Schutze des Grundwassers gegen Verunreinigung erforderlichen Massnahmen vorzusehen. Insbesondere dürfen ohne geeignete Sicherheitsvorkehrungen auf der Baustelle keine Maschinen aufgetankt werden. Unterhalts- und Reinigungsarbeiten an Maschinen und Geräten dürfen weder in der Baugrube noch auf der Baustelle durchgeführt werden. Wenn möglich sind biologisch rasch abbaubare Hydrauliköle einzusetzen.
13. Die SIA-Empfehlung 431 "Entwässerung von Baustellen" ist zu beachten.



## **Allgemeine Nebenbestimmungen für Wasserbauten vom 25. Januar 1993 (Fassung vom 21. Januar 2005)**

1. Die Rechte Dritter bleiben vorbehalten.
2. Der Inhaber dieser Konzession oder Bewilligung haftet für jeglichen Schaden, welcher durch die Erstellung, den Bestand und den Betrieb des Konzessions- oder Bewilligungsobjektes (Objekt) entsteht.
3. Der Staat haftet nicht für Schäden, die an diesem Objekt durch Einflüsse des Gewässers oder Wasserstandsregulierung entstehen.
4. Bei Fliessgewässern ist das Profil soweit freizuhalten, dass ein Hochwasser ungehindert abfliessen kann. Wassertrübungen sind zu vermeiden. Anfallendes Material ist ordnungsgemäss zu entsorgen. Während der Bauausführung und bei späteren Unterhaltsarbeiten dürfen weder Zementwasser noch andere feste, flüssige oder gasförmige Stoffe ins Gewässer gelangen. Im Hochwasserbereich dürfen keine Materialien gelagert und Hilfskonstruktionen nur im Einvernehmen mit dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) eingebaut werden.
5. Der Inhaber der Konzession oder Bewilligung ist für die einwandfreie Konstruktion und Arbeitsausführung verantwortlich. Es wird festgestellt, dass die technische Prüfung des Projektes durch das AWEL lediglich in Bezug auf die wasserwirtschaftlichen Belange erfolgte.
6. Ausführungsbeginn und Ausführungsende sind dem AWEL mitzuteilen. Das Objekt soll innerhalb fünf Jahren, vom Datum der Konzession oder Bewilligung an gerechnet, erstellt sein.
7. Das Objekt ist stets in gutem Zustand zu erhalten. Der Unterhalt des Objekts sowie des öffentlichen Gewässers im Einflussbereich des Objektes ist Sache des Konzessions- oder Bewilligungsinhabers.
8. Konzessionen und Bewilligungen erlöschen am festgesetzten Termin, falls sie nicht vorher auf rechtzeitig eingereichtes Gesuch hin erneuert worden ist. Wird die Erneuerung verweigert oder wird darauf verzichtet, hat der Konzessions- bzw. Bewilligungsinhaber oder sein Rechtsnachfolger nach Weisung des AWEL den ursprünglichen Zustand auf seine Kosten wiederherstellen zu lassen.
9. Am Objekt dürfen ohne Bewilligung keine baulichen Veränderungen oder erhebliche Nutzungsänderungen vorgenommen werden.
10. Bei Zerstörung des Objekts sind vor der Wiederherstellung dem AWEL die entsprechenden Pläne zur Genehmigung einzureichen.
11. Das vom Objekt beanspruchte öffentliche Gewässergebiet bleibt im Eigentum des Staates.
12. Weitere Bedingungen und Auflagen der Gemeinde bleiben vorbehalten.





# Baudirektion Kanton Zürich

**RECHNUNG Nr.: 9001569415 / 22.09.2016**

Auftrags-Nr.: 31478418

Stadt Zürich  
ERZ Entsorgung + Recycling  
Postfach  
8010 Zürich

## Generalsekretariat

Walcheplatz 2, Postfach, 8090 Zürich  
Telefon: 043 259 28 00  
Telefax: 043 259 51 20

SachbearbeiterIn: Patric Bebie  
Direktwahl: +41 43 259 54 73  
E-mail: patric.bebie@bd.zh.ch

Kundennr.: 91000015/8000  
UID: CHE-115.985.487 MWST

**Geschäfts Nr.:** BVV 16-1455

**Standort:** Zürich, Bändlistrasse 116

**Bauvorhaben:** Neubau Anlieferstelle zur Eliminierung von Geruchsbelästigung

Artikelnr.	Bezeichnung	SC	Total
104001	Ausfertigungsgebühr	H0	264.00
104027	Staatsgebühr AWEL-AW-BUS	H0	907.20
104057	Staatsgebühr ALN Wald (Waldabstand)	H0	583.20
104042	Staatsgebühr AWEL GS ARA	H0	150.00
104047	Staatsgebühr AWEL-WB-BB	H0	150.00
104048	Staatsgebühr AWEL-GS-GWV (Grundw.-träger)	H0	324.00

**Total in CHF**

**2,378.40**

Zahlungsbedingungen:

30 Tage netto

nicht mehrwertsteuerpflichtig

▼ ▼ ▼ Vor der Einzahlung abzustimmen / A destacher avant le versement / Da staccare prima del versamento ▼ ▼ ▼

Empfangsschein / Récépissé / Ricevuta

Einzahlung Giro

Versement Virement

Versamento Girata

Einzahlung für / Versement pour / Versamento per

Einzahlung für / Versement pour / Versamento per

Keine Mitteilungen anbringen  
Pas de communications  
Non aggiungete comunicazioni



Referenz-Nr./N° de référence/N° di riferimento

94 20121 69100 00159 00156 94154

Konto / Compte / Conto 01-200027-2  
CHF

Konto / Compte / Conto 01-200027-2  
CHF

Einbezahlt von / Versé par / Versato da

2378 . 40

2378 . 40

Stadt Zürich  
ERZ Entsorgung + Recycling  
Postfach  
8010 Zürich

94 20121 69100 00159 00156 94154

Stadt Zürich  
ERZ Entsorgung + Recycling  
Postfach  
8010 Zürich

609

Die Annahmestelle  
L'office de dépôt  
L'ufficio d'accettazione

0100002378402>942012169100001590015694154+ 012000272>

kidmz 10.2015 4007000

616084

442 05



# Rodungsplan Klärwerk Werdhölzli

Grundlagen dieses massstäblichen Planes bildeten alle Pläne, Einmassskizzen sowie ergänzende und neue Aufnahmen. Wegen der Herkunft der Unterlagen kann ERZ für die aus dem Plan ersichtliche Lage der Abwasserleitungen keine Gewähr bieten.

## Legende

 Rodungsfläche

 Ersatzfläche

Ersatzfläche  
395 m<sup>2</sup>

Rodungsfläche  
395 m<sup>2</sup>



## Bauten und baurechtliche Planungen

### Verschiedenes

#### ■ Forstwesen / Rodungen

**Zürich 9.** Zürich 9 Zürich. Entsorgung + Recycling Zürich (ERZ) ersucht auf Kat.-Nr. AL8321, Bändlistrasse 116, um die Bewilligung zur definitive Rodung von 395 m<sup>2</sup> Wald für die Zufahrt zum Neubau einer Anlieferstelle von Rückständen im Areal des Klärwerk Werdhölzli.

Die Gesuchsunterlagen liegen 30 Tage vom Datum der Ausschreibung bis zum 15. August 2016, beim Amt für Baubewilligungen, Amtshaus IV, Lindenhofstrasse 19, Büro 003 (8-9 Uhr; Planeinsicht, zu anderen Zeiten nach telefonischer Absprache, Tel. 044 412 29 85/83) zur Einsicht auf. Einsprachen gegen die Rodung sind mit Antrag und Begründung innert 30 Tagen seit der Ausschreibung schriftlich an das Kreisforstzentrum Wetzikon Zürcherstrasse 9, 8620 Wetzikon zu richten. Die Einsprachen werden mit dem Rodungsgesuch an die für die Bewilligung zuständige Behörde weitergeleitet.

Amt für Baubewilligungen der Stadt Zürich

00161003

Gemeinde ZUERICH (FK 2)

## Abnahme der Rodungsflächen

Rodungsgesuch 2016-006

Gemeinde ZUERICH (FK 2) FK-Nr. 2

Vorhaben Neubau Anlieferstelle zur Eliminierung Geruchsbelästigung

Bewilligungsdatum 13.09.2016

Entscheidungsinstanz Amt für Landschaft und N.

### Angaben zu den Rodungsflächen

Rodungsfrist 17.12.2017 Bewilligte Rodungsfläche 395 m<sup>2</sup>

Gemeinde Eigentümer Lokalname	Parzelle(n) Kat.-Nr(n).		Rodungsflächen [m <sup>2</sup> ]	
	Koordinate X	Koordinate Y	temporäre Fläche	definitive Fläche
ZUERICH (FK 2) Stadt Zuerich Werdhoelzli	8321  679'025	  250'291	Bewilligt Effektiv	0 <input type="text"/> 395 <input type="text"/>

Datum der Rodungsabnahme

16.11.17

Ort, Datum

Wetzikon 29.11.17

Unterschrift Kreisforstmeister

**Abnahme der Ersatzaufforstungsflächen**

**Angaben zu den Ersatzaufforstungsflächen**

Aufforstungsfrist	31.01.2017	<b>Totale Aufforstungsfläche</b>	<b>395</b>	<b>m2</b>
Gemeindename:	ZUERICH (FK 2)	Aufforstung an Ort und Stelle	0	m2
Vorhaben:	Neubau Anlieferstelle zur Eliminierung Geru	Aufforstung gleiche Gegend	395	m2
		Aufforstung andere Gegend	0	m2

Gemeinde Eigentümer Lokalname	Parzelle(n) Kat.-Nr(n).		Ersatzaufforstungsflächen [m2]		
	Koordinate X	Koordinate Y	an Ort	gleiche Gegend	andere Gegend
ZUERICH (FK 2) Stadt Zuerich Werdhoelzli	8321 678'715	250'670	Pflicht 0	395	0
			Effektiv	<input type="text"/>	<input type="text"/>

Datum der Aufforstungsabnahme 16.11.17

Ort, Datum

Wetzikon, 29.11.17

Unterschrift Kreisforstmeister

